

Verordnung des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz über die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende

§ 1

- (1) Das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz richtet ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige, selbständig und/oder unselbständig erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.
- (2) Das Stipendium wird für zwei Studienjahre beginnend mit Wintersemester 2018/2019 eingerichtet.

Höhe des Stipendiums

§ 2

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 500,- Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

Bezugsgruppen

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind studienbeitragspflichtige, selbständig und/oder unselbständig erwerbstätige Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in ordentlichen Studien
1. mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder
 2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
 3. die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen
 4. oder aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.
- (2) Außerordentliche Studierende sowie Mitbelegerinnen und Mitbeleger von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Einkommensgrenze

§ 4.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende ein steuerpflichtiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, nachweisen. Für 2017 ist somit ein Einkommen zwischen EUR 5.959,80 bis EUR 11.919,60 zu berücksichtigen. Für 2018 ist ein Einkommen zwischen EUR 6.132,70 und EUR 12.265,40 nachzuweisen. Die Berechnung des Einkommens des/der Studierenden bezieht sich auf das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommensnachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

Einkommensnachweise

§ 5. Erforderliche Einkommensnachweise sind

1. der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht oder
2. die Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbständigkeit der/des Studierenden oder
3. die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
4. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
5. der Einheitswertbescheid bei Landwirtinnen oder Landwirten.

Bezugsdauer

§ 6.

(1) Die maximale Bezugsdauer beträgt

1. bei einem sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
2. bei einem achtsemestrigen Diplomstudium 4 Semester
3. bei einem viersemestrigen Masterstudium 2 Semester
4. bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 4 Semester.

(2) Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 4. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester.

(3) Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Ausbezahlung des Stipendiums gestellt werden. Bei mehreren parallel belegten Studien ist für den Antrag ein relevantes Studium anzugeben, in dem der Studienabschluss angestrebt wird. In diesem Fall werden der Studienfortschritt und die Studienleistungen gemäß § 7 ausschließlich aus diesem antragsrelevanten Studium berücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Antragsstellung für vorhergehende Semester ist nicht möglich.

Studienfortschritt und Studienleistungen

§ 7.

(1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem sechssemestrigen Bachelorstudium mindestens 120 ECTS, bei einem achtsemestrigen Bachelorstudium mindestens 160 ECTS, bei einem Diplomstudium mindestens 160 ECTS, bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS. Bei einem Doktoratsstudium müssen sämtliche im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

(2) Bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien muss bei der Antragstellung eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester nachgewiesen werden (im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Studienunterbrechung im vorangegangenen Semester wird das letzte Semester mit gültiger Fortsetzungsmeldung herangezogen). Es werden nur Lehrveranstaltungen aus Zentralen Künstlerischen Fächern, Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlfächern gemäß Curriculum (inkl. Anerkennungen) berücksichtigt, Lehrveranstaltungen aus Freien Wahlfächern bzw. Freifächern werden nicht berücksichtigt. Bei gemeinsamen Studienprogrammen gemäß § 54d Universitätsgesetz oder gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e Universitätsgesetz können diese Lehrveranstaltungen

auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien kein Nachweis von ECTS im vorangehenden Semester zu erbringen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert sind.
- (4) Bei Diplom-, Master- und Doktoratsstudien muss die wissenschaftliche (Erst-)Betreuerin bzw. der wissenschaftliche (Erst-) Betreuer den Fortschritt der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit gemäß §§81-83 Universitätsgesetz bestätigen.
- (5) Bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit einem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) oder mehreren ZKF ist eine Stellungnahme der/des Lehrenden im ZKF bzw. mindestens einer/eines Lehrenden aus den ZKF über die positive künstlerische Entwicklung inklusive einer Prognose zum Studienabschluss innerhalb der maximalen Bezugsdauer gemäß § 6 Abs. 1 beizulegen.

Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums

§ 8.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind von der Entscheidung durch das Rektorat nach Erledigung des jeweiligen Antrages zu verständigen. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist längstens bis 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung möglich. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die fristgerechte und vollständige Erfassung des Antrags. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Auszahlung des Stipendiums

§ 9.

- (1) Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums.
- (2) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im laufenden Semester, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium durch Bezahlung des Studien- sowie des Studierendenbeitrages korrekt gemeldet und erfüllt die sonstigen genannten Voraussetzungen.

Rückforderbarkeit des Stipendiums

§ 10.

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zurückzuzahlen.

Für das Rektorat
Elisabeth Freismuth